



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 178/2021/2022

27.06.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.06.2022 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 38.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Vorfälle im Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 17.04.2022 eine Geldstrafe in Höhe von 38.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die Eintracht Frankfurt Fußball AG nicht zugestimmt und zur Begründung vorgetragen, dass es aufgrund der Ballung von Pyro-Vorfällen nach Wegfall der Corona-Beschränkungen veranlasst sei, Gesamtstrafen auszusprechen und die Einzelstrafen anzupassen. Zudem seien die wirtschaftlichen Belastungen durch Corona noch nicht zur Gänze und verlässlich weggefallen, weshalb die Strafen zu reduzieren seien.

Diese Ausführungen sind allerdings nicht dazu geeignet, die beantragte Sanktion herabzusetzen. Die Bemessung der Geldstrafe orientiert sich nachvollziehbar an dem auf Grundlage der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren eingeführten Strafzumessungsleitfaden und dessen Strafen. Diese Strafen stellen die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen Mindeststrafen im Sinne des § 44 der Satzung des DFB dar.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688



Anders als in Zeiten der coronabedingten Zuschauerbeschränkungen besteht bei den zuletzt gezeigten verbotenen pyrotechnischen Aktionen der Anhänger im Rahmen sog. „Comeback-Choreos“ - wie hier - kein Grund mehr, von diesen Mindeststrafen laut Strafzumessungsleitfaden abzuweichen. Das Sportgericht hat in der Vergangenheit entsprechende Abschläge auf die Strafen - spielbezogen - nur dann vorgenommen, wenn aufgrund der coronabedingten Einschränkungen die Stadionkapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden und die Vereine nur verminderte Zuschauereinnahmen generieren konnten. Der Strafzumessungsleitfaden orientiert sich allerdings an einer möglichen vollständigen Auslastung der jeweiligen Zuschauerkapazitäten. Aufgrund der finanziellen Engpässe, die den Klubs in der Pandemie durch die staatlich verordnete Begrenzung der Zuschauerzahlen entstanden sind, war nach der Rechtsprechung des DFB- Sportgerichtes die uneingeschränkte Anwendung des Strafzumessungsleitfadens nicht mehr gerechtfertigt. Nur mit diesen Maßgaben hat die Sportgerichtsbarkeit den Vereinen spielbezogen einen sog. „Corona-Rabatt“ gewährt und aufgrund der erhöhten Strafempfindlichkeit die Mindeststrafe nach Leitfaden in diesen besonderen - und einzigartigen - Ausnahmefällen unterschritten.

Mit Wegfall der Zuschauerbeschränkungen liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor. Bei möglicher Vollauslastung der Stadien ist der Strafzumessungsleitfaden daher grundsätzlich wieder uneingeschränkt anzuwenden.

Zudem wäre eine milde Bestrafung bzw. ein Verzicht auf Bestrafung des Vereins in diesen Fällen das falsche Signal an die Fanszenen in Deutschland, das insoweit nicht als Befriedung der Fanszene verstanden werden, sondern vielmehr die Verharmlosung gefährlicher Pyro-Aktionen aussenden und Wiederholungs- und Nachahmungseffekte auslösen könnte. Die Verhinderung solcher Vorfälle sollte aber auch im - insbesondere wirtschaftlichen - Interesse der Vereine und Kapitalgesellschaften liegen. Es liegt dabei an den Klubs, die zündelnden Täter unter den Anhängern zu identifizieren und zu benennen, um dadurch - z.T. erhebliche - Strafrabatte zu erlangen. Dem Kampf von Verbänden und Vereinen gegen pyrotechnische Störungen im Stadion wäre mit einem Strafverzicht oder Strafnachlass in diesen Konstellationen jedenfalls ein Bärenhund erwiesen.

Die Bildung von Gesamtstrafen bzw. die Anpassung von Einzelstrafen kommt mit diesen Maßgaben ebenfalls nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung der DFB- Sportgerichtsbarkeit werden aufgrund der im Strafzumessungsleitfaden zum Zwecke der Transparenz und Vorhersehbarkeit festgelegten Mindeststrafen keine Einzelstrafen mehr zu einer Gesamtstrafe zusammengeführt (vgl. DFB-Bundesgericht, Entscheidung vom 22.01.2019, Nr. 5/2018/2019 BG). Es sind keine Gründe erkennbar oder vorgetragen, warum von dieser Rechtsprechung abgewichen werden sollte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die



Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Oberholz'.

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)